

Muster 7

- Einleitungsvermerk -

Dienststelle
- Der Dienstvorgesetzte -¹⁾
Geschäftszeichen

Ort, Datum²⁾
Bearbeiter:
Durchwahl:

- Vertrauliche Personalsache -

Einleitung eines Disziplinarverfahrens gemäß § 17 Abs. 1 Bundesdisziplinargesetz (BDG)

Vermerk:

Gegen:

... (Amtsbezeichnung, Vor-, Zuname, Personalnummer)

Beamter auf () Widerruf () Probe () Lebenszeit,
tätig bei der/bei dem ... (Dienststelle des Beamten)

leite ich gemäß § 17 Abs. 1 BDG ein Disziplinarverfahren ein.

Begründung:

Der Beamte ist hinreichend verdächtig, seine Pflicht ... (Angabe der verletzten Pflichten) verletzt und somit ein inner- bzw. außerdienstliches Dienstvergehen i.S.d. § 77 Abs. 1 Bundesbeamtengesetz (BBG) begangen zu haben, indem er ... (umfassende Sachverhaltsdarstellung; Art, Zeit und Ort des Fehlverhaltens; ggf. Benennung der konkret verletzten Vorschrift, insb. Dienstanweisungen etc.).

- () Ich setze das Disziplinarverfahren ganz bzw. teilweise bis zur Beendigung des Strafverfahrens³⁾ gem. § 22 Abs. 1 BDG aus, weil gegen den Beamten gemäß ... (Geschäftszeichen/ Datum der Mitteilung in Strafsachen Eröffnungsbeschluss o.Ä.) ein Strafverfahren anhängig ist.
- () Ich setze das Disziplinarverfahren ganz bzw. teilweise gem. § 22 Abs. 3 BDG bis zur Beendigung des anderen gesetzlich geordneten Verfahrens aus, weil in einem zurzeit anhängigen Verfahren ... (Angabe zur Art des Verfahrens) über die Frage entschieden ... (Angaben zum für das Disziplinarverfahren bedeutsamen Fragenkomplex) wird.
- () Nach der Aufklärung des Sachverhalts hinsichtlich der Pflichtverletzung/en, die nicht Gegenstand der Aussetzung ist/sind, werde ich über die Aussetzung des gesamten Disziplinarverfahrens entscheiden.

Muster 7

- Das dienstliche Fehlverhalten des Beamten verstößt ggf. gegen Strafvorschriften vgl. Nr. 4 zu § 17 Abs. 1 DiszR.
 Ich beabsichtige Strafanzeige zu erstatten.
 Ich beabsichtige von einer Strafanzeige abzusehen.
Begründung: ...
- Wegen des schwerwiegenden dienstlichen Fehlverhaltens ist der Beamte gem. § 38 Abs. 1 BDG⁴⁾ vorläufig des Dienstes zu entheben, da das Disziplinarverfahren nach summarischer Prüfung
 voraussichtlich zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder zur Aberkennung des Ruhegehalts führt,
 voraussichtlich zur Entlassung nach § 5 Abs. 3 Satz 2 BDG i.V.m. §§ 34 Abs. 1 Nr. 1 oder 37 Abs. 1 BBG führt,
 oder durch das Verbleiben im Dienst der Dienstbetrieb und/oder die Ermittlungen wesentlich beeinträchtigt werden,
 voraussichtlich zum Verlust der Beamtenrechte nach § 41 BBG oder zum Verlust der Versorgungsbezüge gem § 59 BeamtVG führt.
Begründung: ...
- Die unverzügliche Unterrichtung des Beamten gemäß § 20 Abs. 1 BDG ist nicht geboten.
Begründung: ... (z.B. Verdunklungsgefahr, etc.)
- Die Zustellung der Einleitungsverfügung erfolgt durch:
 den Dienstvorgesetzten ... (Amtsbezeichnung, Vor-, Zuname) in Abstimmung mit dem Ermittlungsführer (Beginn des Fristablaufs gem. § 20 Abs. 2 BDG),
 den Ermittlungsführer ... (Amtsbezeichnung, Vor-, Zuname).
- Der Sachverhalt ist in einem anderen Verfahren i.S.d. § 21 Abs. 2 BDG aufgeklärt, es handelt sich um ... (Art und ggf. Umfang des Verfahrens).
 Es sind zusätzliche Ermittlungen insbesondere zum Persönlichkeitsbild des Beamten notwendig.
 Es kann gänzlich von Ermittlungen abgesehen werden.
Begründung: ...
- Mit den Ermittlungen wird beauftragt:
 der ständige Ermittlungsführer ... (Amtsbezeichnung, Vor-, Zuname)
 der nebenamtliche Ermittlungsführer ... (Amtsbezeichnung, Vor-, Zuname)
 keiner, ich werde die Ermittlungen selbst führen.
Begründung: ...
- Den Ermittlungsführer werde ich später bestimmen.
- Im Einzelfall können u.a. nachfolgende beamten- und/oder besoldungsrechtliche Schritte notwendig sein:
 Umsetzung
 andere Personalmaßnahmen vgl. Nr. 4 vor § 17 DiszR
 Suchtvereinbarung vgl. Nr. 6 zu § 17 Abs. 1 DiszR
 Rücknahme von Genehmigungen z. B. Nebentätigkeit
 Erteilung einer Attestauflagepflicht ab dem ersten Tag der Erkrankung vom Privat- bzw. vom Amtsarzt

Muster 7

Verlustfeststellungsverfahren gem. § 9 BBesG
 Wegfall von Zulagen wegen Umsetzung
Begründung/en: ...

Folgende Institutionen sind im Einzelfall bei Einleitung eines Disziplinarverfahrens zu beteiligen vgl. Nr. 5 vor § 17 DiszR:
 die Schwerbehindertenvertretung
 die Gleichstellungsbeauftragte
Begründung/en: ...

Vorlage- bzw. Hinweispflichten an folgende Stellen:
 Disziplinarstelle für die Bundesfinanzverwaltung (Anlage 1)
 oberste Dienstbehörde vgl. Nr. 3 zu § 17 Abs. 1 Satz 3 DiszR
 Hinweis an den Ansprechpartner für Korruptionsvorsorge

Unterschrift¹⁾

Anmerkungen:

- 1) Dienstvorgesetzter gem. Anordnung zur Durchführung des BDG für die BFV (z.B. Leiter des HZA, Präsident der BFD) mit Angabe der Dienststelle;
- 2) Dieses Datum setzt die Frist nach § 62 Abs.1 BDG in Lauf!
- 3) Die DiszR zu § 22 Abs. 1 BDG ist zu beachten;
- 4) Die Befugnis des einleitenden Dienstvorgesetzten ist zu prüfen, ansonsten ist der gesamte Disziplinarvorgang gem. zu §§ 38 Satz 2 und Nr. 1 zu 38 Abs. 1 DiszR abzugeben.